

# SATZUNG

## des Vereins "Bürger-Treff Vaihingen an der Enz e.V."

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bürger-Treff Vaihingen an der Enz e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vaihingen an der Enz, Grabenstraße 20 und ist in das Vereinsregister Vaihingen an der Enz eingetragen.
3. Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, ergänzend zu und in Abstimmung mit den bestehenden sozialen Einrichtungen anderer Träger den Bürgern unserer Stadt Angebote zu unterbreiten, diese zu fördern, selbst einzurichten und durchzuführen.
2. Der Verein verfolgt durch den vorgeschriebenen Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins, insbesondere auch Gewinne und Erträge, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und Bereitstellung der Vereinsräume für die Seniorenarbeit - Förderung der gesundheitlichen und geistigen Leistungen älterer Menschen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleiben hiervon unberührt.

### § 3 Haushaltsmittel

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im wesentlichen durch Beiträge, Ersätze, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen aufgebracht.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.
3. Die Mitglieder leisten einen Beitrag. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Tod
  - durch freiwilligen Austritt. Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  - durch Ausschluß bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitgliedes. Hierzu ist ein Beschluß von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, andernfalls einer der Stellvertreter. Ein Protokollführer ist zu benennen.
2. Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - c) Wahl von 2 Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
  - d) Beschlußfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlußfassung über den Haushaltsplan, Beiträge und über neue bzw. auf zugebende Aktivitäten
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlungen für notwendig erachtet.
4. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder 14 Tage vor der Versammlung im Amtsblatt der Stadt Vaihingen an der Enz unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge der Mitglieder müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlungen schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung und zwar auch zur Änderung des Satzungszwecks oder die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.
7. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus der/dem
  - Vorsitzenden
  - 1. Stellvertreter/in
  - 2. Stellvertreter/in
  - Schriftführer/in
  - Kassierer/inBis zu 5 Beisitzer/innen

Der/die Vorsitzende und der/die 1. und 2. Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB.

- Jeder ist allein vertretungsberechtig.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er regelt die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung.  
Zu den Sitzungen ist in der Regel 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind.
  3. Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, diese scheiden sofort aus ihrem Amt aus.
  4. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
  5. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, darunter dem Protokollführer. Diese Niederschrift ist umgehend allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
  6. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

### **§ 8 Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins ohne andere Rechtsnachfolge oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Vaihingen an der Enz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit Stimmenmehrheit bestimmt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

### **§ 9 Sonstiges**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. März 1998 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 20.03.1998

Unterschriften

In der Mitgliederversammlung am 25.4.2008 wurde die Zusammensetzung des Vorstandes wie folgt geändert:

Der Vorstand besteht aus der/dem:

- Vorsitzenden
- 1. Stellvertreter/in
- 2. Stellvertreter/in
- Schriftführer/in
- Kassierer/in
- Bis zu fünf Beisitzern

Vaihingen an der Enz den 25.4.2008

Lothar Knapp  
Vorsitzender